

E 2001 (D) 2/229

*Le Directeur du Vorort
de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie, H. Homberger,
au Chef du Département politique, M. Pilet-Golaz,
au Chef du Département de l'Economie publique, W. Stampfli et
au Chef du Département des Finances et des Douanes, E. Wetter¹*

*L**Clearingvorschüsse*

Zürich, 15. Juni 1942

Das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank ist in letzter Zeit wiederholt an den Vorort gelangt, um seiner Sorge über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Clearingvorschüsse Ausdruck zu geben und die Frage aufzuwerfen, ob es nicht möglich wäre, insbesondere die Auszahlungsfrist im Clearing mit Deutschland zu verlängern. Im Hinblick auf die allgemeine Bedeutung, die

1. *Les Chefs de ces trois Départements forment la Délégation financière du Conseil fédéral. Cf. aussi E 7800/1/16 et E 6100 (A) 33/2763.*

Annotation de Pilet-Golaz en tête du document: A Mr. Kohli p[ou]r prendre connais[sance] et retour à P.-G. 17.6.42.

Annotation de R. Kohli: dankend Kenntnis genommen 17 VI.



15 JUIN 1942

639

dieser Angelegenheit zukommt, erlauben wir uns, Ihnen von der bezüglichen Korrespondenz² zwischen Nationalbank und Vorort durch die beiliegenden Kopien Kenntnis zu geben.

ANNEXE I

E 2001 (D) 2/229

*La Direction générale de la Banque nationale³
au Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie*

Copie

L

Zürich, 30. Januar 1942

Das schweizerisch-deutsche Handelsabkommen verpflichtet den Bund bekanntlich zur Leistung von Clearingvorschüssen, die bis Ende 1942 den Betrag von 850 Millionen Franken erreichen können. Nach unserer Auffassung könnten diese grossen Geldausschüttungen nachteilige Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft zur Folge haben. Wir möchten uns gestatten, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Situation zu lenken und Sie zu bitten, auch Ihrerseits die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise ungünstige Einflüsse der Clearingvorschüsse auf Geldmarktlage, Zinsentwicklung und Preisgestaltung vermieden werden können.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die gegenwärtige Regelung der Clearingvorschüsse für die schweizerischen Exporteure eine erhebliche Begünstigung gegenüber der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der Vorkriegszeit bedeutet. Das Transferrisiko, einst ein normales Risiko des Exporteurs, obliegt heute in vollem Ausmasse dem Bunde.

Für die Situation am Geldmarkt ist von besonderer Bedeutung die Tatsache, dass der schweizerische Exporteur spätestens nach drei Monaten die volle Auszahlung seiner Forderung erhält. Die am Export beteiligten Kreise – in erster Linie Industrie und Landwirtschaft – gelangen auf diese Weise in den Besitz bedeutender Mittel, die im Gegensatz zu früher nicht oder nur in beschränktem Masse für die laufende Produktion oder zur Wiederauffüllung der Rohstofflager verwendet werden können. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Leistungen des Bundes zum Teil um Vorauszahlungen handelt, bevor überhaupt der Produktionsprozess zu Ende gelangt ist. Die brachliegenden Gelder werden entweder für verschiedenartige, nicht selten betriebsfremde Investitionen verwendet oder sammeln sich bei den Banken in kurzfristiger Form an. Es kann somit eine Aufblähung des Geldmarktes eintreten, was die Gefahr einer das gesunde Mass überschreitenden Krediterteilung in sich schliesst.

Aller Voraussicht nach werden diese Mittel teilweise erst in der Nachkriegszeit wieder ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zugerührt werden können, sei es zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Beschaffung von Rohstoffen und Maschinen oder schliesslich zu Umstellungen auf andere Produktionszweige.

Die Rücksicht auf Geldmarkt und Preisgestaltung legen es daher nahe, an die Einführung eines anderen Zahlungsmodus zu denken. Nach unserem Dafürhalten liegt es im wohlverstandenen Interesse der beteiligten Wirtschaftszweige, wenn sie Hand zu einem Vorgehen in dieser Richtung bieten.

Wir möchten die Frage aufwerfen, ob die Möglichkeit besteht, die Auszahlungen des Bundes über die jetzt einzuhaltende Frist von drei Monaten hinauszuschieben. Durch die Verlängerung der Zahlungstermine würden wahrscheinlich in einer Reihe von Fällen nur diejenigen Verhältnisse wieder hergestellt, die in normalen Zeiten die Regel bildeten. Auch dann würde der Exporteur immer

2. Reproduite en annexe au présent document.

3. La lettre est signée par E. Weber et F. Schnorf.

noch den Vorzug der Bundesgarantie für seine Forderung besitzen. Die Hinausschiebung hätte zur Folge, dass die Guthaben der Industrie bei den Banken in geringerem Masse ansteigen würden, als dies bisher der Fall war.

Zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Massnahme wäre im weiteren zu erwägen, ob nicht die bedeutenderen der vom Bund auszahlenden Beträge im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ganz oder teilweise noch für einen bestimmten Termin gebunden werden sollten, z. B. durch Überlassung der Gelder an den Bund.

Wie Sie wissen, werden gegenwärtig im kriegführenden Ausland die grössten Anstrengungen unternommen, um eventuelle ungünstige Auswirkungen der grossen Geldausschüttungen auf die Preisgestaltung zu verhindern. Das gleiche Problem stellt sich auch für die neutralen Länder.

Wir bitten Sie um eine Prüfung der von uns aufgeworfenen Fragen. Wir würden es besonders begrüssen, wenn Sie die in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen und Firmen von der Notwendigkeit und Dringlichkeit unserer Anregungen überzeugen könnten. Wir hoffen gern, auf Ihre Unterstützung zählen zu dürfen und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung.

ANNEXE II

E 2001 (D) 2/229

*Le Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie⁴
à la Direction générale de la Banque Nationale*

*Copie
L*

Zürich, 3. Februar 1942

BETR. BEVORSCHUSSUNG DER CLEARINGAUSZAHLUNGEN IM ZAHLUNGSVERKEHR MIT DEUTSCHLAND.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 30. Januar, mit welchem Sie der Auffassung Ausdruck geben, dass die gemäss dem deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen zur Verfügung gestellten Clearingvorschüsse des Bundes, die theoretisch bis Ende 1942 den Betrag von 850 Millionen Fr. erreichen können, nachteilige Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft zur Folge haben könnten. Nach Ihrem Dafürhalten lässt es deshalb die Rücksicht auf Geldmarkt und Preisgestaltung nahelegen, an die Einführung eines andern Zahlungsmodus zu denken, wobei Sie die Frage aufwerfen, ob die Möglichkeit bestehe, die Auszahlungen des Bundes über die jetzt einzuhaltende Frist von drei Monaten hinauszuschieben.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir die von Ihnen geltend gemachten Bedenken und Ihre Anregungen eingehend prüfen werden, und wir werden uns gestatten, zu gegebener Zeit auf diese Angelegenheit zurückzukommen. Bei diesem Anlass möchten wir nicht verfehlen, Ihnen mitzuteilen, dass wir im Laufe des vergangenen Monats Gelegenheit gehabt haben, in dem von Ihnen angeregten Sinn mitzuwirken, um eine übermässige Beanspruchung der Bundesvorschüsse durch vermehrte Anzahlungen und Vorauszahlungen zu verhindern. Wir übermitteln Ihnen in der Beilage eine Aufstellung⁵, in welcher die auf Grund der Besprechungen mit der Verrechnungsstelle vereinbarte Regelung niedergelegt ist. Wie Sie dieser Aufstellung entnehmen werden, sieht diese Regelung, die besonders für den Zahlungsverkehr mit Deutschland aktuell sein dürfte, vor, dass die Verrechnungsstelle entsprechend den privatrechtlichen Konditionen die Vorauszahlungen, Anzahlungen und Teilzahlungen des ausländischen Schuldners bei Fälligkeit entgegennimmt, d. h. sie lässt die entsprechenden Einzahlungsmeldungen, bzw. Auszahlungsaufträge nicht zurückgehen.

4. *La lettre est signée par H. Homberger et H. P. Brunner.*

5. *Non reproduit.*

15 JUIN 1942

641

Sofern aber die privatrechtlichen Zahlungsbedingungen eine Verschärfung der bisher üblichen, als normal zu betrachtenden Zahlungsbedingungen darstellen, wird die Verrechnungsstelle die betreffenden Beträge indessen nur entsprechend den bisher üblichen normalen Zahlungsbedingungen zur Auszahlung bringen, bzw. die für sämtliche Exporteure in Betracht fallenden clearingmässigen Wartefristen werden erst von dem Tage an zu laufen beginnen, an dem bei Anwendung der bisher üblichen normalen Zahlungsbedingungen die entsprechende Einzahlung durch den Schuldner erfolgt wäre.

ANNEXE III

E 2001 (D) 2/229

*La Direction générale de la Banque nationale⁶
au Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie*

Copie

L

Zürich, 5. Juni 1942

In unserem Schreiben vom 30. Januar a. c. haben wir uns gestattet, Ihre Aufmerksamkeit auf die nachteiligen Folgen zu lenken, die die Leistung von Clearingvorschüssen für die schweizerische Volkswirtschaft, im besonderen für den Geldmarkt und die Preisgestaltung unseres Landes, nach sich ziehen kann. In Ihrer Antwort vom 3. Februar 1942 haben Sie sich bereit erklärt, unsere Bedenken und Anregungen zu prüfen, um zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Inzwischen haben die Clearingvorschüsse des Bundes weiter zugenommen. Durch die beträchtlichen Summen, die der Bund der Wirtschaft auf diesem Wege zur Verfügung stellt, wird neue Kaufkraft geschaffen, der nicht eine entsprechende Konsumgütermenge gegenübersteht. Dass in dieser Entwicklung Gefahren liegen, kann kaum bezweifelt werden.

Dass unsere Bedenken nicht unbegründet sind, wird bestätigt durch die Ausführungen, die von massgebenden Persönlichkeiten des Auslandes zu diesen Problemen gemacht worden sind. In Deutschland ist erst kürzlich von Regierungsseite darauf hingewiesen worden, dass in der Finanzierung der Rüstungsaufträge vom System der grossen An- und Abzahlungen abgekommen werde; statt dessen habe die Wirtschaft wiederum den normalen Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Diese Massnahme entspreche auch der Notwendigkeit, die nationale Produktion und damit die Finanzierung des Krieges zu verbilligen. Der Staat habe bis jetzt durch seine Vorschüsse der Wirtschaft beträchtliche Geldbeträge laufend zinslos kreditiert, die er selbst gegen Zinsen am Markt aufnehmen musste. Durch die Einstellung der Vorauszahlungen werde sich somit für das Reich der Vorteil einer Zinsersparnis und einer vorübergehenden Entlastung des Rüstungsetats ergeben; daneben werde aber auch die grosse Geldflüssigkeit der Wirtschaft etwas herabgemindert. In ähnlichem Sinne hat sich vor kurzem Reichsbankvizepräsident Puhl uns gegenüber mündlich geäussert.

Der diesen Ausführungen zugrunde liegende Gedanke, die Nutzniesser der Staatsaufträge, bzw. der Clearingvorschüsse, so viel als möglich selbst zur Beschaffung der benötigten Mittel heranzuziehen, ist auch in unserem Schreiben von Ende Januar dieses Jahres zum Ausdruck gebracht worden. Wir haben darin die Frage aufgeworfen, ob nicht die Möglichkeit bestehe, die Auszahlungen des Bundes statt wie bisher um drei künftig um sechs Monate aufzuschieben. Die Verlängerung der Zahlungstermine, bzw. die verstärkte Heranziehung des Bankkredites zur Finanzierung hätte zur Folge, dass dadurch Staat und Notenbank entlastet und die am Markt auftretende Kaufkraft vermindert werden könnte.

Die unter Ihrer Mitwirkung zustande gekommene Vereinbarung über die Anzahlungen und Vorauszahlungen im Clearingverkehr stellt zweifellos einen beachtenswerten Schritt in der von uns

6. *La lettre est signée par E. Weber et F. Schnorf.*

angedeuteten Richtung dar. Ihre praktische Bedeutung scheint uns jedoch nur begrenzt und jedenfalls nicht so weitreichend zu sein, dass davon eine fühlbare Verlangsamung in der weiteren Geldschöpfung und Marktverflüssigung erwartet werden könnte.

Abschliessend gestatten wir uns, Sie abermals zu bitten, das Problem mit den in Betracht fallenden Wirtschaftsgruppen und Firmen einer Prüfung zu unterziehen.

ANNEXE IV

E 2001 (D) 2/229

*Le Vorort de l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie⁷
à la Direction générale de la Banque nationale*

Copie

L

Zürich, 15. Juni 1942

Clearingvorschüsse.

Mit Ihrem Schreiben vom 5. d.Mts. kommen Sie auf die Auswirkung der Clearingvorschüsse auf die schweizerische Volkswirtschaft zurück, indem Sie neuerdings die Frage aufwerfen, «ob nicht die Möglichkeit bestehe, die Auszahlungen des Bundes statt wie bisher um 3, künftig um 6 Monate aufzuschieben.

Auch Ihr neues Schreiben hat unsere volle Aufmerksamkeit gefunden. Wie Sie bereits aus unserer vorläufigen Antwort vom 3. Februar auf Ihre damalige Zuschrift vom 30. Januar ersehen konnten, fehlt es uns keineswegs am Verständnis für die Bedeutung, die einer möglichst weiten zeitlichen Hinausschiebung der effektiven Inanspruchnahme der Vorschüsse innewohnt. Dabei möchten wir allerdings dahingestellt sein lassen, ob und inwieweit sich dadurch «die am Markt auftretende Kaufkraft» wirklich vermindert. Die Kaufkraft, auf die es in dem von Ihnen ins Auge gefassten Zusammenhang in erster Linie ankommt, wird so oder anders am Markte sein, weil die Löhne und Saläre, sowie die sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie etwa diejenigen gegenüber Unterlieferanten, von den Unternehmungen, die Überweisungen im Clearing erhalten, unabhängig von den Vorschüssen zur Auszahlung bzw. Erfüllung gelangen müssen. Insoweit, als die Clearingvorschüsse wesentlich zu dem günstigen Beschäftigungsstand der schweizerischen Wirtschaft beitragen und dieser angesichts der Verknappung der meisten Waren die Gefahr von Gleichgewichtsstörungen zwischen Kaufkraft und vorhandener Konsumgütermenge unbestreitbar in sich birgt, mögen sie allerdings indirekt dafür ebenfalls verantwortlich gemacht werden können. Im Vergleich zu den Gefahren, die der Schweiz aus einer um sich greifenden Arbeitslosigkeit drohen würden, wie sie ohne die arbeitschaffende Wirkung der Clearingvorschüsse unvermeidlich grosse und wichtige Teile der schweizerischen Industrie heimsuchen müsste, darf jene Gefahr indessen ganz offensichtlich als das kleinere Übel betrachtet werden, das infolge des Krieges, der auch einem neutralen Land die Gefahr nicht erlässt, schlechthin nicht zu vermeiden ist.

Wenn man somit die Bekämpfung der Inflationsgefahr nicht um den Preis von Arbeitslosigkeit unternehmen kann, die Arbeitslosigkeit ohne die Clearingvorschüsse aber sicher ganz andere Proportionen annehmen würde, als es auch sonst noch der Fall sein kann, so scheint sich uns daraus zu ergeben, dass man in dieser Richtung die Clearingvorschüsse grundsätzlich kaum als etwas volkswirtschaftlich Verfehltes betrachten kann. Dies wird vielleicht erst dann in seinem vollen Umfang evident, wenn man sich darüber Rechenschaft gibt, dass nicht nur die Erteilung von Aufträgen an die schweizerische Wirtschaft eine direkte Funktion dieser Clearingvorschüsse bildet, sondern ebensowohl die Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Grund und Rohstoffen, von denen wir nur etwa Kohle, Eisen und Saatgut nennen, von unzähligen andern nicht zu reden. Ohne

7. *La lettre est signée par H. Homberger.*

die Einräumung der Clearingvorschüsse wäre es nicht möglich gewesen, Deutschland dazu zu bringen, aus seiner eigenen unverkennbaren Mangelwirtschaft heraus der Schweiz gegenüber diejenigen Verpflichtungen auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung zu übernehmen, von deren Erfüllung zu einem erheblichen Teil das Wohlergehen der schweizerischen Bevölkerung abhängt. Wenn zwar dergestalt direkt und indirekt dank dieser Clearingvorschüsse die schweizerische Wirtschaft in Gang gehalten wird und gerade daraus die Spannung zwischen Kaufkraft und Konsumgütermenge sich in der Tat verschärfen kann, so sollte aber doch von diesem Gesichtspunkt aus der etwas frühern oder spätern Auszahlung der Vorschüsse kein allzu grosses Gewicht beigemessen werden; denn die Kaufkraft entsteht in der dargelegten Weise ohnehin.

Dagegen hat offensichtlich der Zeitpunkt der Bereitstellung der Vorschüsse seine Wirkung für den eidgenössischen Fiskus. Je länger er hinausgeschoben werden kann, desto geringer gestaltet sich die Zinslast. Auch insoweit, als die Clearingvorschüsse eine politische Belastung gegenüber der andern kriegführenden Partei darstellen mögen, kann es nur von Vorteil sein, wenn sich der Stand ihrer effektiven Auszahlung, der fortgesetzt Gegenstand von Erkundigungen bildet, solange als möglich tiefhalten lässt. Aus diesen Gründen haben wir von Anfang an nicht nur der Einschaltung einer Auszahlungsfrist zugestimmt, sondern uns dafür direkt eingesetzt, um auf diese Weise zur Entlastung des Staates die private Wirtschaft an der Kreditierung ebenfalls teilnehmen zu lassen. Aus den gleichen Erwägungen musste es sich auch aufdrängen, dafür zu sorgen, dass nicht durch forcierte Vorauszahlungen und Anzahlungen eine vorzeitige Inanspruchnahme der Vorschüsse stattfindet. Wir dürfen für uns in Anspruch nehmen, an der Erreichung dieser Ziele initiativ mitgewirkt zu haben. Wie der Unterzeichnete Ihrem Herrn Präsidenten Weber anlässlich einer mündlichen Besprechung vor einiger Zeit mitteilte, hatten wir anfänglich nicht nur eine Auszahlungsfrist von 3, sondern von 6 Monaten im Auge. Da der Clearingvorschuss indessen Bestandteil und wichtigste Voraussetzung einer vertraglichen Abmachung mit Deutschland bildet, konnte die Schweiz die Ausgestaltung desselben nicht ausschliesslich nach ihrem eigenen Belieben treffen. Diese Seite des Problems darf nicht ausseracht gelassen werden: wir waren von Anfang an nicht frei, zu tun oder zu lassen was wir wollten, und wir sind es heute weniger als je, nachdem die Auszahlungsfrist Gegenstand einer vertraglichen Regelung bildet. Es hat keine geringe Mühe gekostet und vorübergehend die Verhandlungen sogar in äusserst unangenehmer Weise belastet, den durch das Abkommen vom 18. Juli 1941⁸ geschaffenen Kompromiss zu finden, der auf einer Auszahlungsfrist von 3 Monaten beruht. Mehr war bei der damaligen Situation, die in vieler Hinsicht für die Schweiz sehr ungünstig war, einfach nicht zu erzielen; denn Deutschland befürchtete aus einer längern Auszahlungsfrist Nachteile für die Unterbringung seiner Aufträge in der Schweiz, wenn nicht an sich, so doch zum mindesten in Bezug auf Preise und sonstige Konditionen. Formell ist es, wie der Unterzeichnete bereits anlässlich der erwähnten mündlichen Aussprache mit Herrn Präsident Weber darlegte, gegenwärtig so, dass die Schweiz vertraglich an die Auszahlungsfrist von 3 Monaten noch bis Ende d. J. gebunden ist. Es müsste also neu darüber verhandelt werden, wenn man darin eine Änderung eintreten lassen wollte. Wie damals ausgeführt, liesse sich unter Umständen allerdings denken, bei Verhandlungen, die über verschiedene Fragen mit Deutschland demnächst dürften geführt werden müssen, auf die Gestaltung der Auszahlungsfrist zurückzukommen. Es braucht dazu aber zum mindesten den richtigen Moment, wenn man nicht von vornherein einen Misserfolg erzielen will. Die Besprechungen, in deren Verlauf sich eventuell eine Gelegenheit bieten könnte, diese Frage wieder aufzugreifen, sind aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht zustande gekommen, nicht zuletzt infolge des schleppenden Ganges der Verhandlungen, die sich seit Monaten in London abspielen. Das ist auch der Grund, warum es uns bis jetzt nicht möglich war, über das Ihnen schriftlich und mündlich Gesagte hinaus auf Ihre Anregung vom 30. Januar zurückzukommen; denn der Schlüssen dazu liegt im schweizerisch-deutschen Wirtschaftsvertrag.

Wie Sie wissen, steht seit langem die Erhöhung der Clearingvorschüsse gegenüber Italien zur Diskussion. Die Organisation dieses Clearings weicht bekanntlich in verschiedener Hinsicht von derjenigen des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland ab. Das hat es mit sich gebracht, dass hier sogar die Vorschüsse ohne die retardierende Wirkung einer Auszahlungsfrist aufgebracht werden

8. Cf. *ci-dessus* N° 82.

müssen, obschon es nicht unbedingt so hätte zu kommen brauchen. Als nämlich der erste Vorschuss Italien eingeräumt wurde, hatte die damals landesabwesende Verhandlungsdelegation davon zu spät Kenntnis erhalten, um eine analoge Regelung der Auszahlungsfrist vorsehen zu können, wie sie gegenüber Deutschland besteht. Diesmal sind wir allerdings der Ansicht, dass man die ganze Ökonomie des Clearings mit Italien von Grund auf neu gestalten und dabei auch eine Auszahlungsfrist einrichten muss, sofern man Italien einen neuen «Clearingkredit» gewährt. Die durch Italien ausgesprochene Kündigung des Clearingabkommens sollte die Erreichung dieses Zieles erleichtern.

Wie aus unsern Ausführungen hervorgeht, handelt es sich bei der von Ihnen aufgeworfenen Frage um ein Problem, dessen Lösung keineswegs allein, ja nicht einmal in erster Linie von der Industrie abhängt. Vielmehr greift die Frage tief in die vertraglichen Beziehungen mit unsern beiden Nachbarstaaten hinein. Aus diesem Grunde haben wir nicht unterlassen, auch den Direktor der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Herrn Dr. Hotz, über unsere Diskussion mit Ihnen auf dem Laufenden zu halten und ihm auch Ihr neuestes Schreiben vom 5. Juni zur Kenntnis zu bringen. Im Hinblick auf die Bedeutung des ganzen Fragenkomplexes erlauben wir uns ferner, auch die Herren Bundesräte Pilet-Golaz, Stampfli und Wetter, welche die Finanzdelegation des Bundesrates bilden, über unsere Korrespondenz zu unterrichten.